

Vereinswechsel Herren / Frauen / A-Junioren älterer Jahrgang (Jg. 2004) / B-Juniorinnen älterer Jahrgang (Jg. 2006) - Saison 2022/23

In der Wechselperiode I im Sommer müssen wichtige Termine beachtet werden:

- bis zum **30.06.2022**: nachweisliche Abmeldung beim abgebenden Verein
- bis zum **31.08.2022**: Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen in der Passstelle (Antrag auf Spielerlaubnis und bisheriger Spielerpass oder Nachweis der Abmeldung, nachträgliche Zustimmungen bei Herren, Frauen und ältere Jahrgänge A-Junioren/B-Juniorinnen)

Freundschaftsspielrecht

wird sofort ohne Wartefrist erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu,

wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 01.07.2021 erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu,

kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 01.11.2022 erteilt werden. Die fehlende Zustimmung kann durch die Zahlung einer Entschädigung ersetzt werden. Die Höchstbeträge sind im § 16 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung geregelt. Die Umwandlung einer Nichtzustimmung in eine Zustimmung kann nachträglich erfolgen, muss jedoch bis spätestens 31.08.2022 in der Passstelle des SFV vorliegen.

Bei Vereinswechsel von Junioren/Juniorinnen in der Wechselperiode I wird das Freundschaftsspielrecht sofort ohne Wartefrist erteilt.

Wartefrist

Wenn die Abmeldung bis 15.07.2022 durch die Erziehungsberechtigten erfolgt, sind die Wartefristen wie folgt geregelt:

D-Junioren (jüngerer Jahrgang) bis G-Junioren und Juniorinnen:

Wechsel ohne Wartefrist, unabhängig der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereines (bei Antragsingang bis 31.08.2022).

A-Junioren (jüngerer Jahrgang) bis D-Junioren (älterer Jahrgang)

Bei Zustimmung wird sofortiges Spielrecht (frühestens am 16.7.) erteilt, bei Nichtzustimmung 3 Monate Wartefrist ab Abmeldedatum.

Die fehlende Zustimmung kann durch die **Zahlung der Ausbildungs- und Förderentschädigung** ersetzt werden. Frist für die Vorlage in der Passstelle des SFV ist ebenfalls der 31.08.2022. Die Zahlungshöhen sind in der Finanzordnung des SFV, Anlage 2 festgelegt. Erfolgt die Abmeldung nach dem 15.07.2022 ergibt sich eine Wartefrist von einem Monat bei Zustimmung und von drei Monaten nach dem Abmeldedatum bei Nichtzustimmung.